

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre Anlage 3: Internationale Kooperationen In der Neufassung vom 07.02.2018	09.04.2018	7.36.02 Nr. 2	S. 1
--	------------	----------------------	------

Gültig ab WiSe 2018/2019

Internationale Kooperationen in den Masterstudiengängen „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“

Double-Degree-Programm in VWL mit der Staatlichen Wirtschafts-Universität Samara

Zu § 3 AIB Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Die zu erbringenden Leistungen der Samara-Studierenden bestehen ausschließlich aus englischsprachigen Veranstaltungen. Aus diesem Grund wird auf die Vorlage des Sprachnachweises der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) verzichtet.

Zu § 3 der Speziellen Ordnung (zu § 4 Abs. 1 AIB) Voraussetzung für den Studiengang

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre sind erfüllt, wenn die Studierenden, die am Double-Degree-Programm mit der Staatlichen Wirtschafts-Universität Samara teilnehmen, an der Staatlichen Wirtschafts-Universität Samara im Masterstudiengang immatrikuliert sind.

Zu § 12 der Speziellen Ordnung (zu § 20 Abs.1 AIB) Voraussetzungen für das Thesis-Modul

Studierende, die am Double-Degree-Programm mit der Staatlichen Wirtschafts-Universität Samara teilnehmen, benötigen Modulleistungen im Umfang von 54 CP. Hiervon müssen mindestens 6 CP aus Seminarleistungen stammen.

Zu § 16 der Speziellen Ordnung (zu § 26 Abs. 1, 4, 5 und 6 AIB) Thesis-Modul

Für Studierende, die am Double-Degree-Programm mit der Staatlichen Wirtschafts-Universität Samara teilnehmen, verlängert sich die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis auf 225 Tage.